

FMA-Mindeststandards für die interne Revision (FMA-MS-IR): Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen

Das Bundesministerium für Finanzen bedankt sich für die Einbindung bei der Neuerlassung der FMA-Mindeststandards für die Interne Revision (FMA-MS-IR) und begrüßt die Intention der FMA, die FMA-MS-IR an die aktuelle Rechtslage im BWG sowie die aktuellen FMA-Rundschreiben und EBA-Leitlinien anzupassen.

Zum Entwurf der FMA-MS-IR nimmt das Bundesministerium für Finanzen im Detail wie folgt Stellung:

Zu Rz 1 – Umformulierung des ersten Satzes:

„Diese Mindeststandards dienen als Orientierungshilfe für Kredit- und Finanzinstitute und geben Rechtsauffassungen sowie praktische Organisations- und Verhaltensempfehlungen der FMA wieder, sie stellen jedoch keine Verordnung dar.“

Zu Rz 7 – Anwendungsbereich des § 42 BWG (Wechselstubengeschäft, Finanzinstitute):

Gemäß § 3 Abs. 1 Z 9 BWG sind Kreditinstitute, die das **Wechselstubengeschäft** (§ 1 Abs. 1 Z 22 BWG) betreiben, von der Anwendung des § 42 BWG ausgenommen (soweit nicht die Mitwirkung an der Erstellung des Konzernabschlusses des übergeordneten Kreditinstituts erforderlich ist). Diese Ausnahme ist in den aktuellen FMA-MS-IR in Punkt 4 und in den zugehörigen Erläuterungen unter „Spezielle Anmerkungen“ zu Punkt 4 berücksichtigt. Das BMF empfiehlt, diese nach wie vor gültige Ausnahme auch in den neuen FMA-MS-IR bei der Festlegung des Anwendungsbereiches zu berücksichtigen.

Durch BGBl. I Nr. 37/2010 wurde der Anwendungsbereich des § 42 Abs. 1 BWG auch auf **Finanzinstitute** ausgedehnt. Das BMF regt an, diesen Umstand im Rahmen der neuen FMA-MS-IR zu berücksichtigen.

Zu Rz 16 und 17 – Definition der „permanenten Tätigkeit“ der Internen Revision:

Dieser Abschnitt trägt die Überschrift „Permanente Tätigkeit“ und verwendet in weiterer Folge im Fließtext die Begrifflichkeiten „laufende Tätigkeit“ sowie „permanente Tätigkeit“. Der Begriff der „permanenten Tätigkeit“ wird dabei in Rz 17, dritter Satz noch einmal eigens definiert, obwohl die „permanente Tätigkeit“ auch als Überbegriff (Überschrift) des gesamten

Abschnittes verwendet wird und sohin davon auszugehen ist, dass der Begriff „permanente Tätigkeit“ den gesamten Inhalt dieses Abschnitts umfassen soll (dh sowohl Rz 16 als auch Rz 17). Das BMF regt daher eine sprachliche Konsolidierung der verschiedenen Begrifflichkeiten an (insbesondere sind Rz 16 und 18 textgleich). Anzudenken wäre in diesem Sinne etwa, Rz 17 der neuen FMA-MS-IR wie folgt abzuändern:

*„(17) Bei der internen Revision muss es sich somit um eine ständige Einrichtung handeln, die ihre Tätigkeit laufend das ganze Jahr über und nicht nur fallweise ausübt. **Unter Tätigkeit der internen Revision ist die Abarbeitung des Revisionsplans einschließlich der Möglichkeit, jederzeit die Informationsrechte wahrnehmen und Sonderprüfungen durchführen zu können, zu verstehen.** Die Intensität ihrer Prüfungstätigkeit richtet sich nach Größe und Natur des zu prüfenden Kreditinstituts sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt von dessen Geschäftstätigkeit. ~~Unter permanenter Tätigkeit der internen Revision ist die Abarbeitung des Revisionsplans einschließlich der Möglichkeit, jederzeit die Informationsrechte wahrnehmen und Sonderprüfungen durchführen zu können, zu verstehen.~~“*

Zu Rz 42 – Aufzählung der Prüfbereiche:

Das BMF empfiehlt, den Inhalt der Rz 42 lit. d des Entwurfs der FMA-MS-IR im Sinne einer besseren Lesbarkeit am Ende der Rz 42 lit. c des Entwurfs der FMA-MS-IR anzuhängen (siehe dazu auch Punkt 37 lit. c der aktuell gültigen FMA-MS-IR). Weiters könnte in Rz 42 lit. e des Entwurfs der FMA-MS-IR zur Konkretisierung ein Verweis auf die „bankinternen Grundsätze und Verfahren gemäß lit. c“ eingefügt werden. Nach Vornahme dieser Änderungen würde Rz 42 wie folgt lauten:

„(42) Die interne Revision prüft risikobasiert insbesondere:

a. alle Betriebs- und Geschäftsbereiche des Kreditinstituts;

b. alle Betriebs- und Geschäftsabläufe des Kreditinstituts;

*c. die bankinternen Grundsätze und Verfahren (Organisationsrichtlinien, Kompetenzordnungen, Leitlinien etc.) und Arbeitsanweisungen, auch hinsichtlich ihrer Einhaltung, **Aktualität und laufenden Aktualisierung;***

~~d. Aktualität und laufenden Aktualisierung;~~

***de.** die Angemessenheit der Grundsätze und Verfahren **gemäß lit. c** im Lichte der gesetzlichen und aufsichtlichen Anforderungen sowie dem Risikoappetit und der Risikostrategie des Instituts;*

***ef.** alle rechtlich vorgegebenen Prüfbereiche (insbesondere im BWG, WAG 2018, der Delegierten Verordnung (EU) 565/2017 und FM-GwG).“*

Zu Rz 45 – Jährlicher Revisionsplan:

Bitte hervorheben, dass der Revisionsplan im 4. Quartal des Vorjahres zu erstellen ist.

Zu Rz 48 – Festlegung der Prüfungshäufigkeit in den Organisationsrichtlinien der internen Revision:

Rz 48, erster Satz des Entwurfs der FMA-MS-IR hält fest, dass die dem Revisionsplan zugrundeliegende Prüfungshäufigkeit – entsprechend der in Rz 48 lit. a und b aufgezählten Kriterien – in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision festzulegen ist. Gemäß Rz 14 des Entwurfs der FMA-MS-IR sind die **Organisationsrichtlinien** für die interne Revision sowie Änderungen derselben **von der Geschäftsleitung des Kreditinstituts festzulegen**. Aus Sicht des BMF wäre daher die Aufgabe der **Erstellung einer Prüfungslandkarte**, die im Entwurf der FMA-MS-IR unter Rz 48 lit. c **direkt der Internen Revision überantwortet wird**, von Rz 48 zu trennen und in eine neu einzufügende Randziffer zu verschieben, da die Prüfungslandkarte nicht Teil der Organisationsrichtlinien ist, sondern von der Internen Revision selbst zu erstellen ist. Dieses Format würde auch dem in den aktuell gültigen FMA-MS-IR verwendeten Format entsprechen (siehe dazu die Punkte 41 und 42 der aktuell gültigen FMA-MS-IR). Die Formulierung in den neuen FMA-MS-IR wäre unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen wie folgt:

„(48) Die dem Revisionsplan zugrundeliegende Prüfungshäufigkeit wird in den Organisationsrichtlinien für die interne Revision (vgl. dazu näher Kapitel IV.A.) wie folgt festgelegt:

a. Prüfbereiche, für die explizite Anordnungen bzgl. der Prüfungshäufigkeit bestehen, sind entsprechend diesen Anordnungen zu prüfen;

b. alle sonstigen Prüfbereiche werden risikobasiert in angemessenen Abständen geprüft. Risikoreiche Bereiche sind demnach häufiger zu prüfen; bei risikoarmen Bereichen – etwa Hilfsbereichen – kann eine geringere Prüfungshäufigkeit ausreichend sein.“

*€ (49) Die interne Revision erstellt überdies eine Prüfungslandkarte, somit eine Übersicht, in der sämtliche Prüfbereiche detailliert unter Angabe ihrer Prüfungsintervalle gemäß **Rz 48 Pkt. 41** dargestellt werden. Diese Prüfungslandkarte, die laufend an die aktuellen Erfordernisse adaptiert wird, stellt die Grundlage für die Prüfungsplanung dar.“*

Zu Rz 56 bis 64 – Berichtspflichten gemäß § 42 Abs. 3 BWG:

Aufgrund der Novelle BGBl. I Nr. 108/2007 sieht § 42 Abs. 3 BWG **veränderte bzw. erweiterte Berichtspflichten** der Internen Revision vor. Während die Interne Revision vor dieser Novelle

(nur) „über wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes Bericht zu erstatten“ hatte, gilt seit der angeführten Gesetzesänderung, dass die interne Revision „über die Prüfungsgebiete und wesentliche Prüfungsfeststellungen auf Grund durchgeführter Prüfungen quartalsweise auch dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder des sonst nach Gesetz oder Satzung zuständigen Aufsichtsorgans des Kreditinstitutes sowie dem Prüfungsausschuss Bericht zu erstatten“ hat.

Da diese Erweiterung der Berichtspflichten im Rahmen des Entwurfs der neuen FMA-MS-IR noch nicht berücksichtigt wurde, empfiehlt das BMF, entsprechende Ergänzungen in den neuen FMA-MS-IR vorzunehmen.

Generell sollte man das Procedere der Berichterstattung klarer hervorheben, Berichterstattung der Internen Revision an den AR-Vorsitzenden, Berichterstattung und Teilnahme der Internen Revision im Prüfungsausschuss, zusammenfassende Darstellung der Prüfungsergebnisse (bspw. nach einem rot – gelb – grün – Schema).